

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 95.

Freitag, den 27. November

1885.

## Bekanntmachung, die Aufzeichnung der Pferde und Rinder betreffend.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, werden die Herren Bürgermeister zu Wilsdruff und Siebenlehn sowie die Gemeindevorstände hiesigen Bezirks hierdurch aufgefordert, eine genaue Aufzeichnung der in ihrem Orte vorhandenen Pferde und Rinder innerhalb der letzten 14 Tage des Monats December dss. Jz. nach Maßgabe der in der Eingangs angezogenen Verordnung erlassenen Vorschriften vorzunehmen und die hierüber anzufertigenden Verzeichnisse in den Spalten 1, 2 und 3 ausgefüllt sofort nach der Aufzeichnung und spätestens bis

zum 8. Januar 1886

anher einzureichen.

Meißen, am 21. November 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Gilbert, Reg.-Aff.

## Bekanntmachung.

Mit Schluß dieses Jahres haben aus dem hiesigen Stadtgemeinderathe die Stadtverordneten

Herr Stellmachermeister **Johann Gottfried Diendorf,**

Herr Seilermeister **Adolf Eduard Major** und

Herr Sattlermeister **Friedrich Wilhelm Schmidt**

auszuscheiden und ist deshalb eine Ergänzungswahl zu veranstalten.

Zu wählen sind

**zwei angeesehene** Stadtverordnete  
**ein unangeesehener** Stadtverordneter

und  
sowie

**zwei angeesehene** Stadtverordneten-Ersahmänner  
**ein unangeesehener** Stadtverordneten-Ersahmann.

und

Als Wahltag ist

**Dienstag, der 8. December d. J.,**

bestimmt.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in den §§ 45, 46, 53 und 54 der Städteordnung vom 24. April 1873 und mit Bezugnahme auf die im hiesigen Rathhause aufgehängte Wahlliste werden daher sämtliche stimmberechtigte Bürger hiesiger Stadt aufgefordert, an dem gedachten Wahltag in der Zeit von **Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr** auf dem hiesigen Rathhause im Sessionszimmer vor dem Wahlausschusse bei Verlust des Wahlrechts für gegenwärtigen Fall **persönlich** ihre Stimmzettel, auf welche vier ansässige und zwei unansässige wählbare Bürger so zu verzeichnen sind, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt, abzugeben.

Stimmzettel werden ausgegeben.

Wilsdruff, am 26. November 1885.

Der Bürgermeister.

Ficker.

## Bekanntmachung, die Declaration des Einkommens betreffend.

Da im Laufe nächster Woche von uns die Austragung der Aufforderungen zur Declaration des Einkommens behufs Anfertigung des Einkommensteuercatasters für das Jahr 1886 besorgt wird, so machen wir gemäß der Bestimmung des § 33 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetze vom 11. October 1878 hierdurch darauf aufmerksam, daß es auch denjenigen **einkommensteuerpflichtigen Personen** hiesiger Stadt, welchen eine solche **Declarationsaufforderung nicht** eingehändigt wird, freisteht, eine Declaration **bis zum 16. December d. J.** bei uns einzureichen, zu welchem Behufe von uns Declarationenformulare unentgeltlich auf Verlangen verabreicht werden.

Gleichzeitig fordern wir alle Vormünder, ingleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personenvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestattete Vermögensmassen hiermit auf, für die von ihnen bevormundeten Personen bez. vertretenen Stiftungen, Anstalten und dergleichen, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Einkommensteuer-Declarationen auch dann binnen der obgedachten Frist bei uns einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Wilsdruff, am 26. November 1885.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

### Tagegeschichte.

Berlin, 23. November. Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages brachte einen Gesetzentwurf ein, wonach die Legislaturperiode des Reichstages zwei Jahre dauern soll und eine Auflösung des Reichstages nicht stattfinden kann.

Auf die Richtung, in welcher die Vorberathungen wegen der Erhöhung der Brauntweinsteuer sich bewegen, lassen einige Aeußerungen des Fürsten Bismarck schließen, die dieser, wie der „Nat.-Blg.“ aus parlamentarischen Kreisen mitgetheilt wird, vor Kurzem in einer Privatunterhaltung gemacht hat. Die Persönlichkeit mit welcher der Kanzler das Gespräch führte, hatte sich zu Gunsten einer erheblichen Erhöhung der Brauntweinsteuer, namentlich auch behufs der Einschränkung der Trunksucht geäußert; Fürst Bismarck bestritt, daß diese so verbreitet sei, wie vielfach behauptet werde, und berief sich dabei auf seine persönlichen Erfahrungen unter der ländlichen Bevölkerung, wenn er auch zugab, daß in anderen Landestheilen der Mißbrauch des Brauntweins vielleicht größer sei. Mit einer Steuer-Erhöhung, welche die Belastung des Brauntweins ungefähr verdoppeln würde, schien Fürst Bismarck indeß einverstanden zu sein, wobei er annahm, daß der Schankwirth, der jetzt unbillig viel verdiene, die Erhöhung theilweise

tragen würde; er sprach deshalb auch sein Bedauern darüber aus, daß s. Z. das Schanksteuergesetz nicht zu Stande gekommen ist.

In die düstere Angelegenheit der Verhaftung von 15 Zahlmeistern kommt jetzt endlich einiges Licht. In Hildesheim ist ein Armeelieferant Namens Wollant verhaftet worden. Er hatte die Verpflegung von 34 Bataillonen der Armee übernommen gehabt und soll diese zum Nachtheil der Mannschaften ausgeführt haben. Schon seit vergangener Montag mußten alle für Wollant ankommenden Briefschaften der Staatsanwaltschaft seitens der Post ausgehändigt werden, während am Dienstag die Geschäftsbücher desselben beschlagnahmt worden sind. Wollant lebte anscheinend in sehr guten Vermögensverhältnissen und plante noch in letzterer Zeit größere Bauten. Verhaftungen von Zahlmeistern sollen auch in den letzten Tagen in Berlin und Halle vorgekommen sein. Urheber der ganzen Geschichte soll ein entlassener Commis des Hildesheimer Lieferanten sein, der diesen wegen Uebervortheilungen bei der Militärbehörde denunziert hat, und daraufhin soll die Verhaftung derjenigen Zahlmeister, welche mit dem Betreffenden in Verbindung gestanden haben, angeordnet worden sein. Es sollen Zahlmeister von sechs Armeecorps in Mitleidenschaft gezogen sein.